



## Satzung der Bürgerstiftung Groß-Umstadt

### **Präambel**

Im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die zukünftige Entwicklung ihrer Stadt Groß-Umstadt mit allen Stadtteilen und in dem Bestreben, hierzu einen aktiven Beitrag zu leisten, haben elf Bürgerinnen und Bürger sowie zwei juristische Personen im Jahr 2012 den Anstoß zur Gründung der Bürgerstiftung Groß-Umstadt gegeben. Sie soll Mut machen, Verantwortung für die Gestaltung der eigenen Zukunft zu übernehmen.

Die Bürgerstiftung in Gründung wurde 2013 in eine unselbständige Stiftung (Treuhandsstiftung) in Treuhandschaft des Fördervereins Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V. umgewandelt, die sich am 22.04.2024 aufgelöst und ihr Vermögen auf den Förderverein übertragen hat. Am selben Tag hat der Förderverein mit diesem Vermögen die rechtsfähige Bürgerstiftung Groß-Umstadt gegründet.

Die Stifter, Zustifter und Zuwendungsgeber haben sich zusammen mit den Verantwortlichen in Stiftung und Förderverein seit 2012 stets zum Ziel einer rechtsfähigen Bürgerstiftung mit der erforderlichen Vermögensausstattung bekannt.

### **§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Groß-Umstadt“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Groß-Umstadt. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Stiftungszweck**

- 1) Zweck der Stiftung ist im Hinblick auf die gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung für das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft und die zukünftige Entwicklung Groß-Umstadts mit allen Stadtteilen die Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe
  - von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - der Volks- und Berufsbildung
  - des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
  - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  - von mildtätigen Zwecken.

2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung und die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Insbesondere soll der Förderverein Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V. bei der Initiierung, Koordination, Mitwirkung und finanziellen Förderung von Projekten auf den in Absatz 1 genannten Gebieten unterstützt werden.

3) Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke sollen bei den Stiftern und Zustiftern sowie den Mitgliedern des Fördervereins Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V., aber darüber hinaus auch in der breiten Öffentlichkeit bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Mitarbeit geweckt und genutzt werden.

4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und dessen Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

### **§ 3 – Stiftungsvermögen**

1) Die Vermögensausstattung der Stiftung ist im Stiftungsgeschäft geregelt.

2) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

3) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

### **§ 4 – Anlage, Erträge und Verwendung des Stiftungsvermögens**

1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 62 Abgabenordnung.

2) Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur bei einstimmigem Beschluss jedes der Organe der Stiftung und mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde bzw. des zuständigen Finanzamts zulässig und nur, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung

des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird und der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.

Die entnommene Substanz ist im Rahmen des steuerlich zulässigen Umfangs aus späteren Erträgen und Zuwendungen wieder aufzufüllen.

3) Zweckgebundene Rücklagen können für besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes gebildet werden. Derartige Rücklagen sind im Wirtschaftsplan besonders zu begründen und jährlich zu überprüfen. Die Bildung einer Betriebsmittelrücklage im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften geht der Bildung einer freien Rücklage vor.

## **§ 5 – Organe der Stiftung**

1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.

2) Eine Person kann nur Mitglied in einem Organ der Stiftung sein. Ein Wechsel von einem Organ in das andere ist möglich.

3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Rechte und Pflichten sowie Haftung richten sich nach § 31 a BGB.

## **§ 6 – Stiftungsvorstand**

1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der mindestens aus vier, höchstens aus sechs Personen besteht. Er beschließt über die Angelegenheiten der Stiftung, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er führt seine Amtsgeschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungskuratorium gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt, sofern ihm nicht Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt worden ist.

3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann vorsehen, ein Mitglied des Vorstands mit der Geschäftsführung und ein weiteres Mitglied mit dem Aufgabenbereich Finanzen zu betrauen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich mit Genehmigung des Kuratoriums geeigneter Hilfskräfte bedienen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu wählen. Veränderungen innerhalb des Vorstandes sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

5) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dazu stellt er jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auf, den er dem Kuratorium vorlegt. Zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres legt er dem Kuratorium eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

6) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen, hiervon kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden. Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.

Die Niederschriften über die Beschlüsse sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 7 - Stiftungskuratorium**

1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V. gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

Weiterhin gehören dem Kuratorium die Vorstandsmitglieder des Fördervereins Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V. als stimmberechtigte Mitglieder an.

2) Kommt die Mitgliederversammlung ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach, bestellen die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstands die neuen Kuratoriumsmitglieder. Entsprechend ist beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds zu verfahren.

3) Zusätzlich gehören dem Kuratorium unbefristet die geborenen Mitglieder nach § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung an. Sie nehmen an den Sitzungen beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil.

4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied (Kuratoriumsvorstand). Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Geschäfte des Kuratoriums können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 8 – Aufgaben des Kuratoriums**

1) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand, dessen Mitglieder einzeln zu wählen sind.

2) Ferner berät und unterstützt es den Stiftungsvorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes und der Vergabe der Mittel. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

3) Das Kuratorium prüft den Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr und den Abschluss des abgelaufenen Jahres und entlastet den Vorstand. Es kann zur Überwachung des Rechnungswesens und zur Prüfung des Jahresabschlusses zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer bestimmen, die für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist einmal zulässig.

### **§ 9 – Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums**

1) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich eines Mitglieds des Kuratoriumsvorstands vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle der Verhinderung des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds. Beschlüsse können auch schriftlich oder per eMail gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.

### **§ 10 – Stifter**

1) Stifter ist der Förderverein Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V..

2) Als Zustifter gelten natürliche Personen, die der Bürgerstiftung Groß-Umstadt mindestens 500 Euro, bzw. juristische Personen, die der Bürgerstiftung Groß-Umstadt mindestens 1.000 Euro zum Grundstockvermögen zuwenden. Diese Zustifter sind geborene Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

3) Die Gründungstifter der „Bürgerstiftung Groß-Umstadt in Gründung“ des Jahres 2012 sowie die Zustifter der nachfolgenden Treuhandstiftung behalten diese Ehrentitel. Auch sie sind geborene Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

4) Die Zustifter sollen auch Mitglieder des Fördervereins Bürgerstiftung Groß-Umstadt sein und dadurch satzungsmäßige Mitwirkungsrechte an der Bürgerstiftung wahrnehmen.

### **§ 11 – Satzungsänderung**

Über Änderungen der Satzung beschließen der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium gemeinsam bei Anwesenheit der nach § 6 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Mindestzahl ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 12 – Auflösung**

1) Über die Auflösung der Stiftung beschließen der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium gemeinsam bei Anwesenheit der nach § 6 Abs. 6 bzw. § 9 Abs. 2 der Satzung

vorgesehenen Mindestzahl ihrer Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Stiftungsbehörde genehmigt ist.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 – Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde zusammen mit dem Stiftungsgeschäft am 06.11.2024 vom Vorstand des Fördervereins Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V. beschlossen und das Stiftungsgeschäft unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Stiftungsgeschäfts durch die bestellten Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern der Bürgerstiftung Groß-Umstadt haben diese die Bereitschaft erklärt, ihre Ämter mit der Anerkennung der Bürgerstiftung durch die Stiftungsbehörde zu übernehmen.

Die Satzung tritt am Tag der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.